

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

LAKV FORSCHUNGSBEREICH DER PROVINZ TRIENT FÜR PRIVATE UNTERNEHMEN	1
LAKV BERUFSAUSBILDUNG IM TRENTINO - ÖFFENTLICHER VERTRAG	2
LAKV SCHULDIREKTOREN/INNEN SÜDTIROL	3
LAKV LEHRPERSONAL UND ERZIEHER/INNEN DER GRUND-, MITTEL- UND OBERSCHULEN SÜDTIROL	4
LAKV AUTONOME PROVINZ BOZEN, GEMEINDEN, LANDESGESUNDHEITSDIENST – BEREICHSÜBERGREIFENDER VERTRAG	5
LAKV AUTONOME PROVINZ TRIENT, LANDESANSTALTEN, GEMEINDEN, ÖBPB, BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN	6
LAKV REGIONALRAT TRENTINO – SÜDTIROL – LEITENDES PERSONAL	7
LAKV REGIONALRAT TRENTINO – SÜDTIROL – NICHT LEITENDES PERSONAL	8
LAKV DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL UND DER HANDELSKAMMERN TRIENT UND BOZEN - FÜHRUNGSKRÄFTE	9
LAKV DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL UND DER HANDELSKAMMERN BOZEN UND TRIENT - NICHT LEITENDES PERSONAL	10
LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE DES SANITÄTSDIENSTS IM TRENTINO IM TECHNISCHEM UND ADMINISTRATIVEM BEREICH	11
LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE IM SANITÄTS-, ÄRZTLICHEN UND TIERÄRZTLICHEN BEREICH IM TRENTINO	12
LAKV NICHT LEITENDES PERSONALE DES SANITÄTSBEREICHS TRENTINO	13
LAKV STAATLICHEN SCHULEN TRENTINO - SCHULDIREKTOREN	14
LAKV STAATLICHEN SCHULEN TRENTINO - LEHRKRÄFTE	15
LAKV KINDERGÄRTEN TRENTINO	16

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

LAKV FORSCHUNGSBEREICH DER PROVINZ TRIENT FÜR PRIVATE UNTERNEHMEN

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00142

CCPL per il personale del comparto ricerca della Provincia Autonoma di Trento - 15.11.2005 sottoscritto da A.P.Ra.N., C.G.I.L. F.P., C.I.S.L. F.P., U.I.L. FPL – Enti locali

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993				Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
+ Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	
+ Arbeitnehmer privater Unternehmen	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	
+ Arbeitnehmer privater Unternehmen	1,24% (18% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Der Arbeitnehmer einer öffentlichen Körperschaft kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,33%; 1,66; der Arbeitnehmer eines privaten Unternehmens kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV BERUFSAUSBILDUNG IM TRENTINO - ÖFFENTLICHER VERTRAG

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00059

CCPL del personale insegnante per la formazione professionale - 22.09.2008 sottoscritto da FORMA, CENFOP, FLC-CGIL, CISL-SCUOLA, UIL-SCUOLA, SNALS-CONFESAL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993				Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
• Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	
• Arbeitnehmer privater Unternehmen	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
• Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	
• Arbeitnehmer privater Unternehmen	1,24%(18%Abfertigung) 3,45%(50%Abfertigung) 6,91% (100%Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Der Arbeitnehmer einer öffentlichen Körperschaft kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,33%; 1,66; der Arbeitnehmer eines privaten Unternehmens kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,33%; 1,66%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV SCHULDIREKTOREN/INNEN SÜDTIROL

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00143

LAKV für die Schulführungskräfte und für die Inspektoren/Inspektorinnen der Schulen der Autonomen Provinz Bozen - unterzeichnet am 20.12.2018 von ANP SDV LDL, SGBCISLScuola, FLC-GBW/CGIL-AGB, SSG/ASGB

Dem Fonds können die Schuldirektoren gemäß Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 434 vom 24. Juli 1996 beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁵	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. Oktober mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag, das bereits zum 31.12.2000 im Dienst war, kann einen Teil der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung im Ausmaß von 1%, 1,50%; 2%; 2,50%; 3% wählen. Das Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag ab 01.01.2001 oder mit laufendem oder nach 30.05.2000 abgeschlossenem befristetem Arbeitsvertrag, kann einen Anteil zu seinen Lasten im Ausmaß von: 1%; 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,50%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt. Der Zusatzbeitrag zu Lasten der Provinz wird mit Wirkung vom 01. Jänner 2005 auf 2% erhöht und so lange überwiesen, bis die Zusatzlohnelemente, die nach den geltenden Landeskollektivverträgen ausbezahlt werden, nicht für die anreifende Abfertigungsrücklage zählen.

6. Für das Personal, das für die Berechnung des Positionsgehaltes in der unteren Besoldungsstufe der achten Funktionsebene eingestuft sind, wird ab 01. Jänner 2019 ein weiterer Beitrag zu Lasten der Provinz von 1% gewährt.

7. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2019 gewährt die Provinz einen weiteren Beitrag von jeweils einem Prozentpunkt, sofern auch das Personal den Beitragssatz zu seinen Lasten auf mindestens zwei Prozentpunkte erhöht oder dieser bereits mindestens zwei Prozent beträgt. Mit Wirkung ab 01. Jänner und bis zum 31. Dezember 2020 erhöht die Provinz ihren Beitrag um einen weiteren Prozentpunkt, sofern auch das Personal seinen Beitrag für diesen Zeitraum einen weiteren Prozentpunkt erhöht.

8. Für das Personal, das am 01. Jänner 2017 einen Prozentsatz von 2% oder mehr gewählt hat, wird von Amtswegen die Erhöhung laut Anmerkung 7 angewandt.

LAKV LEHRPERSONAL UND ERZIEHER/INNEN DER GRUND-, MITTEL- UND OBERSCHULEN SÜDTIROL

(Sektor öffentlicher Dienst) - N. 00140

Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols - unterzeichnet am 17.12.2019 von SGBCISL - SchuleScuola, GBW-FLC/AGB-CGIL, SGK-UIL Schule Fuh - Scuola Rua, SSG/ASGB

Dem Fonds kann das Lehrpersonal und die Erzieher/innen mit unbefristetem und befristetem Vertrag, gemäß Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 434 vom 24. Juli 1996, beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1,4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁵	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung (Gehaltsposition einschließlich Sonderergänzungszulage, 13. Gehalt).

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. Oktober mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das gesamte Personal, welches zum Zeitpunkt des Beitritts zum Rentenfonds bereits Anspruch auf Abfertigung hat und für welches jährlich 100% der Abfertigung beim NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) für die Zusatzvorsorge zurückgelegt werden, kann, anstelle des vorgesehenen Mindestbeitrags einen Anteil zu seinen Lasten im Ausmaß von 1%; 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,5%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9% der Entlohnung für die Berechnung der Abfertigung wählen.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,50% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt. Der Zusatzbeitrag zu Lasten der Provinz wird mit Wirkung vom 01. Jänner 2005 auf 2% erhöht und so lange überwiesen, bis die Zusatzlohnelemente, die nach den geltenden Landeskollektivverträgen ausbezahlt werden, nicht für die anreifende Abfertigungsrücklage zählen.

6. Für Bedienstete, die in der Gehaltsposition gemäß 0-8 Dienstjahren eingestuft sind, ist der Prozentsatz mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 um zwei Prozentpunkte erhöht. Dieser Zusatzbeitrag wird so lange überwiesen bis das Personal in die nächste Gehaltsposition aufsteigt.

7. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 wird der Beitrag zu Lasten der Provinz um jeweils zwei Prozentpunkte erhöht, sofern auch das Personal den Beitragssatz zu seinen Lasten auf mindestens zwei Prozent erhöht oder dieser bereits mindestens zwei Prozent beträgt.

8. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 und bis zum 31. Dezember 2021 erhöht die Provinz ihren Beitrag um weitere zwei Prozentpunkte, sofern für diesen Zeitraum auch das Personal, das im Jahre 2019 ein Dienstverhältnis innehatte und in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben war, seinen Beitrag um einen weiteren Prozentpunkt erhöht oder der Beitragssatz zu seinen Lasten im Jahre 2019 bereits mindestens zwei Prozent betragen hat.

LAKV AUTONOME PROVINZ BOZEN, GEMEINDEN, LANDESGESUNDHEITSDIENST - BEREICHSÜBERGREIFENDER VERTRAG

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00078

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für das Personal der Landesverwaltung, der Gemeinden, Seniorenwohnheime und Bezirksgemeinschaften, des Landesgesundheitsdienst, des Institut für sozialen Wohnbau und des Verkehrsamt Bozen und Kurverwaltung Meran - unterzeichnet am 28.10.2016 von SAG, ASGB, CGIL AGB, SGB CISL, UIL-SGK, NURSING UP

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer/innen beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die ab dem 01.01.2001 in den Dienst aufgenommen wurden:				
<ul style="list-style-type: none"> in der unteren Besoldungsstufe der eigenen Funktionsebene eingestuft 	1,24% (18% Abfertigung) ^{5,6}	1%	2% ⁷	
<ul style="list-style-type: none"> nicht in der unteren Besoldungsstufe der eigenen Funktionsebene eingestuft 	1,24% (18% Abfertigung) ^{5,6}	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,24%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10% unter Einhaltung des abziehbaren Höchstbetrags.

4. Ab dem 1. Januar 2017 wird der Arbeitgeberbeitrag um einen Prozentpunkt (von 1% auf 2% bzw. von 2% auf 3% für die Arbeitnehmer/innen mit einem niedrigeren Einstellungsniveau gegenüber der Funktionsebene) erhöht, vorausgesetzt, dass auch der Arbeitnehmerbeitrag um mindestens 2 Prozentpunkte erhöht wird oder bereits mindestens 2% beträgt. In diesem Fall steigt auch der Abfertigungsanteil, der dem Fonds zugewiesen wird (siehe Punkt 6).

5. Gemäß Art. 22 („Umwandlung der Abfertigung und Bestimmungen über die Ergänzungsvorsorge“) des L.G. vom 3. Mai 1999, Nr. 1 werden „[...] In Erwartung der staatlichen Bestimmungen über die volle Anwendung der Regelung über die Abfertigung [...], wenn mit Kollektivvertrag nicht anders geregelt, alle Anteile der Abfertigung, wie sie mit Kollektivvertrag festgelegt wurden, auf den Rentenfonds eingezahlt, und zwar nach Erlaß des Ministerialdekretes, mit dem der Rückbehalt zu Gunsten des NFAÖV (Nationales Fürsorgeinstitut für Angestellte der öffentlichen Verwaltung) für die Dienstabfertigung abgeschafft wird [...]“.

6. Der Abfertigungsanteil, der seitens Arbeitgebers eingezahlt wird, steigt von 18% auf 36,5%, sofern auch der Arbeitnehmerbeitrag um mindestens 2 Prozentpunkte erhöht wird oder bereits mindestens 2% beträgt.

7. Gemäß Art. 76 („Berufliche Entwicklung“) des geltenden bereichsübergreifenden Kollektivvertrags erfolgt „[...] Innerhalb der jeweiligen Funktionsebene [...] der Wechsel in die obere Besoldungsstufe nach acht Jahren effektiven Dienstes in derselben Funktionsebene, und zwar aufgrund einer zufriedenstellenden Beurteilung des Personals durch den zuständigen Vorgesetzten [...]“. Das Dienstaltes für den Wechsel der Stufe behält man bei Mobilität zwischen öffentlichen Körperschaften beziehungsweise bei gesetzlichem Übergang der Arbeitnehmer (z.B. Dezentralisierung von Kompetenzen des Staates) bei.

LAKV AUTONOME PROVINZ TRIENT, LANDESANSTALTEN, GEMEINDEN, ÖBPB, BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00027

CCPL del Personale del Comparto autonomie locali - area non dirigenziale 01.10.2018 sottoscritto da A.P.Ra.N., Consorzio dei Comuni trentini, UPIPA, C.G.I.L. - Funzione pubblica, C.I.S.L. FP, U.I.L. FPL - Enti locali, FE.N.A.L.T.-Enti Locali

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10% zusätzlich zu dem von der Körperschaft bereits gezahlten Betrag.

LAKV REGIONALRAT TRENINO-SÜDTIROL - LEITENDES PERSONAL

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00401

Accordo per il rinnovo del contratto collettivo riguardante il personale dell'area dirigenziale del Consiglio regionale della Regione Autonoma Trentino-Alto Adige- unterzeichnet am 16.11.2021 von Regionalrat, FeNALT, UIL FPL Enti locali, ASGB-Regione

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer/innen beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	1,73% (25% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung) 3,45% (50% TFR) ⁶	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

6. Der Prozentsatz kann auf Antrag des Leiters in Anwendung der im Gesetz Nr. 243 vom 23.8.2004 festgelegten Leitprinzipien und Kriterien auf 50 % erhöht werden.

LAKV REGIONALRAT TRENINO-SÜDTIROL - NICHT LEITENDES PERSONAL

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00401

Accordo per il rinnovo del contratto collettivo riguardante il personale dell'area non dirigenziale del Consiglio regionale della Regione Autonoma Trentino-Alto Adige- unterzeichnet am 16.11.2021 von Regionalrat, FeNALT, UIL FPL Enti locali, ASGB-Regione

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer/innen beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	1,73% (25% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung) 3,45% (50% TFR) ⁶	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

6. Der Prozentsatz kann auf Antrag des Arbeitnehmers auf 50 % erhöht werden, wobei die im Gesetz Nr. 243 vom 23.8.2004 festgelegten Leitprinzipien und Kriterien anzuwenden sind

LAKV DER AUTONOMEN REGION TRENINO-SÜDTIROL UND DER HK TRIENT UND BOZEN - FÜHRUNGSKRÄFTE

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00114

LAKV betreffend die Führungskräfte bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol und bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen - unterzeichnet am 27.02.2006 von der Autonomen Region Trentino-Südtirol, Camera di Commercio Bolzano, Camera di Commercio di Trento e DIRER-DIRTA

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Führungskräfte mit unbefristetem Vertrag beitreten sowie jene mit befristetem Vertrag nach 6 Monaten ab Einstellungsdatum.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	1,73% (25% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		3%	2,5%	
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	
		3%	2,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL UND DER HK TRIENT UND BOZEN - NICHT LEITENDES PERSONAL

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00098

LAKV betreffend das Personal, ausgenommen die Führungskräfte, das bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol und bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen - unterzeichnet am 30.09.2020 von SINDER CISL Region, CISL HK Trient, SGBICISL HK Bozen, UIL Region, SGK UIL HK Bozen, ASGB Region Bedienstete deutscher und ladinischer Mittersprache, ASGB HK Bozen, Fe.N.A.L.T. Region, Fe.N.A.L.T. HK Trient

Dem Fonds können die Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag sowie mit befristetem Vertrag ab dem Moment der Einstellung beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	1,73% (25% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		3%	2,5%	
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	
		3%	2,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE DES SANITÄTSDIENSTS IM TRENTINO IM TECHNISCHEN UND ADMINISTRATIVEN BEREICH

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00110

CCPL del personale dell'area della dirigenza sanitaria, professionale, tecnica e amministrativa del Servizio Sanitario Provinciale – 25.09.2006 int. Accordo stralcio per il personale dell'area della dirigenza sanitaria professionale, tecnica e amministrativa del Servizio Sanitario Provinciale sottoscritto da APRAN, AUIPI, CGIL FP, CIDA SIDirSS. CONFEDIR-SICUS, SINAFO, SNABI, UIL FPL - Sanità

Dem Fonds können alle Führungskräfte beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mindestens 6 fortlaufenden Monaten eingestellt wurden.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. Oktober mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied, das am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst war, kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%. Das Mitglied, das ab dem 01.01.2001 in den Dienst aufgenommen wurde und mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE IM SANITÄTS-, ÄRZTLICHEN UND TIERÄRZTLICHEN BEREICH IM TRENTINO

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00108

CCPL della dirigenza sanitaria, professionale, tecnica e amministrativa del Servizio Sanitario Provinciale - 15.09.2006 int. Accordo stralcio per il rinnovo del contratto collettivo provinciale di lavoro del personale dell'area dei dirigenti medici, veterinari, odontoiatri e sanitari dell'Azienda Provinciale per i Servizi Sanitari, compresi i dirigenti delle professioni sanitarie sottoscritto da APRAN, AAROI EMAC, ANAAO ASSOMED, ANPO - ASCOTI - FIALS MEDICI, CIMO-CIDA, FEDERAZIONE CISL MEDICI, FASSID (AIPAC - SNR - SIMET), FEDERAZIONE VETERINARI E MEDICI, FASSID (AUPI - SINAFO), CGIL FP, CISL FP, UIL FPL - Coordinamento dirigenza SPTA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mindestens 6 fortlaufenden Monaten eingestellt wurden.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%, 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV NICHT LEITENDES PERSONALE DES SANITÄTSBEREICHS TRENINO

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00107

CCPL per il personale dell'area non dirigenziale del comparto sanità - 11.06.2007 sottoscritto da APRAN, CGIL FP, CISL FPS, UIL FPL - Sanità, Nursing Up, Fe.N.A.L.T.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mindestens 6 fortlaufenden Monaten eingestellt wurden.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%, 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV STAATLICHE SCHULEN TRENINO - SCHULDIREKTOREN

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00106

CCPL per i dirigenti scolastici della scuola a carattere statale della Provincia Autonoma di Trento - 31.10.2006 sottoscritto da APRAN, ANP, GLC CGIL, CISL Scuola, UIL Scuola del Trentino

Dem Fonds können die Schuldirektoren beitreten, die im Sinne des Art. 2, Abs. 2 des Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 405 vom 15. Juli 1988 in den entsprechenden Stammrollen der Provinz eingetragen sind.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1,4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%; 11% zusätzlich zu dem von der Körperschaft bereits gezahlten Betrag.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV STAATLICHE SCHULEN TRENINO - LEHRKRÄFTE

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00105

CCPL per il personale docente della scuola a carattere statale della Provincia Autonoma di Trento - 29.11.2004
sottoscritto da APRAN, CGIL, CISL, UIL, SNALS, GILDA degli Insegnanti

Dem Fonds kann das Lehrpersonal beitreten, das im Sinne des Art. 2, Abs. 2 des Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 405 vom 15. Juli 1988 in den entsprechenden Stammrollen der Provinz eingetragen sind.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%; 11% zusätzlich zu dem von der Körperschaft bereits gezahlten Betrag.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV KINDERGÄRTEN TRENINO

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00070

CCPL del personale ausiliario, tecnico e amministrativo (A.T.A.) e assistente educatore delle scuole ed istituti di istruzione elementare e secondaria, del personale insegnante e dei coordinatori pedagogici delle scuole dell'infanzia e del personale per la formazione professionale della Provincia Autonoma di Trento - 17.10.2003 e accordi successivi - sottoscritto da APRAN, CGIL - Scuola, CGIL Funzione Pubblica, CISL - Scuola, UIL - Enti locali, UIL - Scuola, CONF.SAL - SNALS, ANES Scuola - Lisincos

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Der Arbeitnehmer einer öffentlichen Körperschaft kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.